

Extrablatt des Czuthälers.

Samstag, 31. Dezember 1870.

Neuenbürg.

Bekanntmachung

betr. den Aufruf der Ersatz-Reservisten von 1870.

Nachdem durch die K. Verordnung vom gestrigen Tage (Staats-Anzeiger Nr. 312) die Ersatz-Reservisten von 1870 zum Dienste aufgerufen worden sind, wird die Verfügung des K. Oberrekrutirungsraths von demselben Tage nachstehend bekannt gemacht:

1) Die Ersatzreservisten der heurigen Altersklasse haben sich binnen drei Tagen bei dem Ortsvorsteher ihrer Aushebungsgemeinde zu melden.

2) Die Erlaubniß zum Reisen innerhalb Württembergs darf denselben nur noch unter der Bedingung gestattet werden, daß sie im Fall eines Ortswechsels diesen dem unter Ziff. 1 erwähnten Beamten sogleich anzuzeigen.

3) Finden sich dieselben im Fall ihrer Vorladung zum Dienst verspätet oder erst nach Ablauf von zehn Tagen in dem hiezu bezeichneten Bezirk ein, so unterliegen sie im ersten Fall wegen Ungehorsams einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen, im letzteren, neben der Beschlagnahme ihres Vermögens einer Kreisgefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

4) Bei Eröffnung der Vorladung zum Dienst (Ziff. 3) sind die Pflichtigen mit den Strafen und Rechtsnachtheilen des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit speziell bekannt zu machen.

Für die Veröffentlichung vorstehender Verfügung haben die Ortsvorsteher sofort Sorge zu tragen, den sich meldenden Ersatzreservisten obige K. Verordnung im Staats-Anzeiger wörtlich vorzulesen und sich selbst genau nach den erwähnten Vorschriften zu achten.

Den 31. Dezember 1870.

K. Oberamt.

G a u p p.

Redaktion, Druck und Verlag von J. A. Wech in Neuenbürg.

Bestimmungen

betr. den Antritt der ...

...

1) Die ...

2) Die ...

3) ...

4) ...

...

...

...

...

...

